

Härteausgleich nach § 19 Abs. 3 ErbStG - Maßgebende Grenzwerte für Erwerbe mit Steuerentstehung nach dem 31.12.2008 und nach dem 31.12.2009

1.

Durch das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 28. Dezember 2008 (ErbStRG, BStBl. I 2009, S. 140) wurden die für die Steuerklassen II und III maßgebenden Steuersätze für Erwerbe, bei denen die Steuer nach dem 31. Dezember 2008 entsteht, geändert (§ 19 Abs. 1 ErbStG in der Fassung bis Ende 2008). Hieraus ergeben sich Änderungen bei den maßgebenden Grenzwerten für die Anwendung des Härtefallausgleichs nach § 19 Abs. 3 ErbStG.

Für Erwerbe, bei denen die Steuer nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2010 entstanden ist und für die Fälle des Artikels 3 ErbStRG, gilt die folgende Grenzwerttabelle (s. H 38 des gleich lautenden Ländererlasses vom 25. Juni 2009, BStBl. I, S. 713).

Wertgrenze gemäß § 19 Abs. 1 ErbStG EUR	Härteausgleich gemäß § 19 Abs. 3 ErbStG bei Überschreiten der letztvorhergehenden Wertgrenze bis einschließlich ... EUR in Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	-	-	-
300 000	82 600	-	-
600 000	334 200	-	-
6 000 000	677 400	-	-
13 000 000	6 888 800	10 799 900	10 799 900
26 000 000	15 260 800	-	-
über 26 000 000	29 899 900	-	-

2.

Durch das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I, S. 3950) wurden die für die Steuerklasse II maßgebenden Steuersätze für Erwerbe, bei denen die Steuer nach dem 31. Dezember 2009 entsteht, erneut geändert (§ 19 Abs. 1 ErbStG n. F.). Hieraus ergeben sich Änderungen bei den maßgebenden Grenzwerten für die Anwendung des Härtefallausgleichs nach § 19 Abs. 3 ErbStG.

Für Erwerbe, bei denen die Steuer nach dem 31. Dezember 2009 entsteht oder entstanden ist, gilt die folgende Grenzwerttabelle:

Wertgrenze gemäß § 19 Abs. 1 ErbStG EUR	Härteausgleich gemäß § 19 Abs. 3 ErbStG bei Überschreiten der letztvorhergehenden Wertgrenze bis einschließlich ... EUR in Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	-	-	-
300 000	82 600	87 400	-
600 000	334 200	359 900	-
6 000 000	677 400	749 900	-
13 000 000	6 888 800	6 749 900	10 799 900
26 000 000	15 260 800	14 857 100	-
über 26 000 000	29 899 900	28 437 400	-

Ich bitte, die Erbschaftsteuerfinanzämter entsprechend zu informieren und den Erlass in die Erbschaftsteuerkartei BW (Fundstelle: § 19 ErbStG Karte 1b) aufzunehmen.